

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1912)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

könnte, von vornherein nicht anerkennen. Eine loyale Anfrage beim Apostolischen Stuhle, ob das *Motu proprio* in der Schweiz gelte, setzt aber doch die Kompetenz hierzu beim Befragten voraus.

Man ging wohl nicht fehl, als man die ganze Interpellation des Bundesrates als ein Scheinmanöver ein-taxierte, um denselben mit auf die schiefe Kulturkampfebene zu ziehen und eine etwaige bejahende Antwort des Vatikans zu demselben Zwecke auszubeuten. Es ist diese Interpretation für die Interpellanten und ihren staatsmännischen Ruf in gewisser Beziehung nach dem Gesagten schonender, wenn auch nicht gerade ehrenvoll.

Dieses Ziel ist nicht erreicht worden. Die Solothurner wurde de facto auf der ganzen Linie „heimgeschickt“, wenn auch die Niederlage sehr schonend maskiert wurde. Ebenso bekam die bittende Frage der Aargauer um Intervention in Rom einen abschlägigen Bescheid.

Auch sonst nahm der Bundesrat den angestimmten Kulturkampf ton nicht ab. In seinem Schreiben gibt er zu, „daß die durch das Gesetz gezwungenen Organe der Justiz — man denke an die Polizeibeamten, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, sowie die Geschworenen und andern erkennenden Gerichte — der Exkommunikation“ (der Konstitution *Apostolicae Sedis*) „nicht unterliegen“ und daß nur die Privatpersonen durch das *Motu proprio* berührt werden. Es ist dies eine sehr wertvolle Feststellung der höchsten Landesbehörde. Von nobler Gesinnung ist auch das Zugeständnis getragen: „Die römisch-katholische Kirche ist nicht der Meinung, daß der Geistliche, der nach ihrer Ansicht vor dem weltlichen Richter nicht Rede und Antwort zu geben hat, rechtlich nicht verfolgbar sein sollte.“ — Man vergleiche hiermit die Unterschiebungen liberaler Blätter in der Preßpolemik vergangenen Jahres! —

Die Kirche verlangt übrigens nicht, daß der Geistliche vor dem weltlichen Richter „nicht Rede und Antwort zu geben hat“, sondern sie verpflichtet nur dazu, vor der Verklagung eines Klerikers die Erlaubnis des Bischofs einzuholen.

Das Schreiben des Bundesrates läßt die Vermutung aufkommen, als habe er das Gutachten und die Arbeit seines Gewährsmannes allzu ausgiebig und ohne Nachprüfung benutzt. Von demselben rührt wohl auch die Uebersetzung des *Motu proprio* aus dem lateinischen Urtexte her. Dieselbe ist aber nichts weniger als fehlerfrei, lückenlos und wissenschaftlich genau. (Vgl. den lateinischen Originaltext in Nr. 47 1911 der „Kirchenzeitung“.) So gibt sie zum Beispiel „*censurae*“ mit „Verurteilungen“ wieder. „*Caput hoc*“ (scl. *Constitutionis Apostolicae Sedis*) wird mit „angeführter Vorschrift“ übersetzt und „*Immunitas ecclesiastica*“ mit „Unabhängigkeit der Kirche“. „*Motu proprio*“ mit „aus eigener Initiative“ zu übersetzen, ist ungenau. „*Motu proprio*“ ist vielmehr der Terminus technicus für eine eigene Art päpstlicher Erlasse und wird im vorliegenden Dekrete auch in diesem Sinne gebraucht. „*Sive in criminali causa sive in civili*“ wird einfach ausgelassen. Der in der bundesrätlichen Uebersetzung stehende, lateinische Ausdruck „*ipso*

iure“ ist im päpstlichen Erlasse selbst nicht zu finden. — Es ist bemühend, feststellen zu müssen, daß man ein Aktenstück von entscheidender Bedeutung in einem Erlasse der höchsten Landesbehörde nicht nur sehr frei, sondern ungenau und fehlerhaft wiedergibt und trotzdem versichert: „Das *Motu proprio* ‚*Quantavis diligentia*‘ spricht sich in deutscher Uebersetzung wörtlich folgendermaßen aus“.

Befremdend ist ferner, daß in einem juristischen Entscheide, der seiner Natur nach auf das geltende Staatsrecht und eventuell Kirchenrecht abstellen muß, von einer Verwaltungsbehörde nebenbei historisch-theologische Urteile abgegeben werden. So wird zum Beispiel im Schreiben des Bundesrates behauptet: „Wenn die römisch-katholische Kirche sich . . . in der Bulle ‚*Apostolicae Sedis*‘ und im *Motu proprio* ‚*Quantavis diligentia*‘ über den Gerichtsstand ihrer Geistlichen in nichtgeistlichen Sachen ausgesprochen hat, so hat sie dies getan auf Grund der von ihr seit der Mitte des 11. Jahrhunderts mehr oder weniger bestimmt vertretenen theokratischen Auffassung. Danach vereinigt die Kirche die Fülle der geistlichen und weltlichen Macht in sich und bestimmt als die höhere Gewalt, auf welchem Gebiet Staat und Kirche sich zu betätigen haben.“ Es wird hier die Lehre von der sogenannten „*potestas directa*“, der Gewalt der Kirche bezüglich rein weltlicher Angelegenheiten als die offiziell kirchliche hingestellt. Man erbringe einen einzigen auktoritativen kirchlichen Erlaß aus der Vergangenheit, der diese Behauptung beweist! Auch heutzutage lehrt die Kirche keineswegs, daß sie die Fülle der geistlichen und weltlichen Macht in sich vereinige, sondern das Gegenteil, und das ist zur Beurteilung eines derzeitigen päpstlichen Dekretes maßgebend. Leo XIII. sagt in seiner Enzyklika „*Immortale Dei*“ über die christliche Staatsordnung vom 1. November 1885: „*Deus humani generis procuracionem inter duas potestates partitus est, scilicet ecclesiasticam et civilem. . . . Utraque est in genere suo maxima*“: „Gott hat die Sorge um die Menschheit unter zwei Gewalten geteilt, nämlich die kirchliche und die staatliche. . . Jede von ihnen ist in ihrer Art die höchste“.

Das Privilegium fori der Kleriker auch in nichtgeistlichen Sachen stützt sich durchaus nicht auf die „theokratische Auffassung“, wonach die Kirche die Fülle der geistlichen und weltlichen Gewalt in sich vereinigt. Es war vielmehr durch Jahrhunderte bis tief in die Neuzeit hinein ein wohl erworbenes historisches Recht der Kirche; nicht erst seit dem 11. Jahrhundert, sondern schon der Codex Theodosianus und die fränkischen Kapitularien anerkennen es. Und auch prinzipiell kann man nicht leugnen, daß die Verklagung eines Geistlichen für die Kirche eine Angelegenheit ist, die ihre vitalsten Interessen berührt, gerade so gut, als dies für den Staat zuträfe, wenn über seine Beamten Kirchenstrafen verhängt würden, die denselben ihre Amtstätigkeit verunmöglichten oder erschwerten. Es bleibt deshalb der Kirche unverwehrt, jedenfalls im Gewissensbereich, welcher der Jurisdiktion des Staates sich sowieso

entzieht, diese ihre Interessen nach Möglichkeit zu wahren. — Die Auffassung, daß es sich hier um eine innere Angelegenheit der Kirche handle, und daß ein Staatsbürger durch die Beobachtung des Motu proprio seine Pflichten gegen den Staat nicht zu verletzen braucht, wird, mirabile dictu, nun selbst in einer Solothurner Korrespondenz der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 11. November 1912 ausgesprochen. Der Einsender schreibt: . . . „Der Satz (des bundesrätlichen Schreibens), die Vorschriften des Motu proprio seien rechtlich unwirksam . . ., kann natürlich nur heißen, unwirksam vom Standpunkte des weltlichen Rechtes aus. Sind sie auch tatsächlich unwirksam? Das ist eine andere Frage. Ob ein gewissenhafter römisch-katholischer Staatsbürger den päpstlichen Erlaß als kirchliches Recht und demnach als verbindliche Vorschrift anzuerkennen habe oder nicht, darüber zu entscheiden stand natürlich dem Bundesrat nicht zu.“ . . . „Mit seinen Pflichten gegenüber dem Staate gerät er dadurch“ (durch den eventuellen freiwilligen Verzicht auf die Klage, wenn er die kirchliche Erlaubnis hierzu nicht erhält) „allerdings nicht in Konflikt, da eine staatsbürgerliche Pflicht zur Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen selbstverständlich nicht besteht.“ Wenn dann der Artikler trotzdem von einem „bestehendem Konflikt zwischen staatlichem und kirchlichem Rechtsanspruch“ redet, so ist derselbe höchstens möglich, wenn der Staat seinen „Rechtsanspruch“ überschreitet.

Mit Unrecht wird der Kirche im Erlasse des Bundesrates eine „theokratische Auffassung“ ihres Verhältnisses zum Staate vorgeworfen. Der Bundesrat selbst lehrt hingegen für den Staat den reinsten Caesaropapismus: „Der Staat bestimmt, wo er gesetzgeberisch tätig werden will, und kann da, wo er Gesetze erlassen hat, keinen andern Gesetzgeber neben sich dulden“. Also auch, wenn es seinen Organen einfällt, in rein geistlicher Sache Vorschriften zu geben. Es ist hiermit ein Staatsabsolutismus ausgesprochen, der mit dem Christentum und überhaupt mit einer höheren Auffassung der Religion sich nicht vereinigen läßt und auch von der modernen Rechtsauffassung immer mehr aufgegeben wird.

Am Schlusse des bundesrätlichen Schreibens wird der Versuch gemacht, die Schweizerkatholiken in Gegensatz zur päpstlichen Gesetzgebung zu bringen. Es wird hervorgehoben, Pius IX. habe in seiner Bulle „Apostolicae Sedis“ im Jahre 1869 das Gerichtsstandsprivileg der römisch-katholischen Geistlichen mit Nachdruck geltend gemacht und den Gesetzgeber, der dasselbe nicht anerkennt, mit der Exkommunikation belegt. Trotzdem habe fünf Jahre später das Schweizervolk mit der neuen, heute noch geltenden Bundesverfassung Rechtsgrundsätze angenommen, welche die Verwirklichung des päpstlichen Anspruches ausschließen. (Art. 58 B.-V.: „Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.“) Also alle katholischen Schweizer, die für die Bundesverfassung von 1874 stimmten, exkommuniziert und Rebellen gegen den Apostolischen Stuhl! Als ob der katholische Schweizer mit seinem Ja, das er in die Urne legte, sein Gewissen mit

allen Artikeln identifizierte, die in der Bundesverfassung stehen! Nicht nur Art. 58, sondern auch Art. 52, Art. 51 und andere sind mit dem Gewissen des Katholiken unvereinbar. Auch kirchentreue Schweizerkatholiken nahmen die Verfassung an, weil praktisch nichts Besseres zu erlangen und zu erwarten war. Im äußeren Rechtsgebiete werden wir Schweizerkatholiken die einmal bestehenden Gesetze so getreu wie alle andern Staatsbürger beobachten, — unser Gewissen geht den Staat nichts an.

Der Bundesrat mußte nach dem geltenden Bundesrechte die Eingabe der Regierungsräte von Aargau und Solothurn entscheiden. Auf Grund desselben mußte er die staatsrechtliche Geltung des Motu proprio verneinen und auch eine Intervention beim Papste ablehnen. Der Bundesrat entscheidet auch, korrekter Weise, die Frage nicht, ob das Motu proprio durch entgegenstehendes kirchliches Gewohnheitsrecht und also mit legaler Zustimmung der höchsten kirchlichen Auktorität, in den schweizerischen Diözesen nicht gelte. Man kann sie aus guten theologischen Gründen bejahen, und bekanntlich sprach sich für Deutschland, wo ähnliche Verhältnisse bestehen, auch die höchste kirchliche Amtsstelle in diesem Sinne aus. Wir verweisen auf Nr. 47 ff. der „Kirchenzeitung“.

Die Motivierung des bundesrätlichen Schreibens müssen jedoch die Schweizerkatholiken in nicht wenigen Punkten zurückweisen, wie es der katholische Minderheitsvertreter im Bundesrat getan hat. Was darin die religiöse Ueberzeugung des katholischen Schweizerbürgers verletzt, wäre vermieden worden, wenn das eidgenössische Justizdepartement auch katholische Juristen zu Rate gezogen hätte, wie es die Parität und die Stellung des Bundesrates über den Parteien verlangten. Der bundesrätliche Entscheid hätte dadurch auch in juristischer Beziehung nur gewinnen können.

V. v. E.



Leuchtende Gedanken.

Liebe zu den Seelen. Von Frederik William Faber.

Ich wünschte, die Worte: „Liebe zu den Seelen“ wären nicht so bald gesagt. Unter allen Dingen, die genannt werden können, ist die Liebe zu den Seelen vielleicht das, was einen Katholiken am meisten auszeichnen soll. Es scheint ein übernatürlicher Sinn zu sein, welcher nur der Kirche eigen ist. — Es gibt verschiedene Klassen von Heiligen, die durch große Gnadenunterschiede und eine Unähnlichkeit, ja beinahe durch eine Unvereinbarkeit der Gaben verschieden sind. Allein die Liebe zu den Seelen ist ein allen Heiligen jeder Klasse gemeinsamer Instinkt. — Sie ist die Gnade, welche irreligiöse Leute am wenigsten leiden mögen (denn selbst die Sünde hat ihren Instinkt der Selbsterhaltung), und sie ist eine Gnade, welche den Weltmenschen besonders verhaßt ist. Sie ist die Harmonie der Begeisterung und der Klugheit. . . . Es ist eine Gnade, die nie alt wird, nie die Gefühle des Alters hat, oder die Ruhe des Alters, oder

die Langsamkeit des Alters. Die Seele eines Apostels ist immer jugendlich; sie war gereift in ihrer jungen Klugheit, und sie ist voll Ungestüm in ihrem Eifer, wenn schon graue Haare das Haupt bedecken. — Sie ist eine Gnade, welche den Menschen auffallend fröhlich und im Innersten glücklich macht. Sie befreit das Herz von Eifersucht und aller Kleinlichkeit, und namentlich dadurch unterscheiden wir sie von ihren unechten Nachahmungen. Sie vereinigt, wie sonst nichts, die Liebe zu Gott und den Menschen.



Schreiben des Bundesrates an die Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn in Sachen des Motu proprio „Quantavis diligentia“.

Getreue, liebe Eidgenossen!

¹ Sie haben unser Justiz- und Polizeidepartement er sucht; sich über seine Stellung zu dem Motu proprio „Quantavis diligentia“ vom 9. Oktober 1911 zu äußern. Insbesondere wünschen Sie zu vernehmen, ob der neue Erlaß auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft Geltung beanspruchen könne.

An Stelle des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes antwortet Ihnen der Bundesrat, weil insbesondere die Frage, ob in der Sache beim Vatikan Schritte zu tun seien, nicht von einem Departemente erledigt werden kann.

Wir beehren uns, Ihnen in der Angelegenheit folgendes auszuführen.

² Mit Schreiben vom 22. März 1912 richteten Sie an uns das Gesuch, über die Frage der Geltung des päpstlichen Motu proprio vom 9. Oktober 1911 eine verbindliche Erklärung der zuständigen Stelle des Heiligen Stuhles herbeizuführen und Ihnen von den gewechselten Noten seinerzeit Kenntnis zu geben.

Wir beehren uns, unsere Stellung zu dem von Papst Pius X. am 9. Oktober 1911 erlassenen Motu proprio „Quantavis diligentia“ wie folgt zu umschreiben:

I.

Das Motu proprio vom 9. Oktober 1911 verlangt, daß Geistliche von Privaten nur mit Bewilligung der kirchlichen Behörden vor den weltlichen Richter gezogen werden dürfen. Damit erneuert die katholische Kirche einen alten Anspruch. Im Mittelalter war ihre Macht so groß, daß sie ihn durchzusetzen vermochte. Je mehr jedoch der Staat zum Bewußtsein kam, welche Aufgaben ihm obliegen, um so mehr wurde das Gerichtsstandsprivileg der Kleriker tatsächlich verdrängt oder durch die weltliche Gesetzgebung beseitigt.

Trotzdem hat die Kirche diesen Anspruch nie aufgegeben und immer wieder geltend gemacht.

So verwarf in neuester Zeit der Papst Pius IX. im Syllabus errorum vom 8. Dezember 1864 die Lehre, daß die geistliche Gerichtsbarkeit für die Kleriker abzuschaffen sei.

¹ Exordium des Schreibens an den Regierungsrat des Kantons Aargau.

² Exordium des Schreibens an den Regierungsrat des Kantons Solothurn.

Im weitem bestimmt in Ziff. 7 der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. Oktober 1869 der nämliche Papst: „daher erklären wir, daß der ipso iure eintretenden Exkommunikation, von der loszusprechen kraft speziellen Vorbehalts dem Papste allein das Recht zusteht, unterliegen: . . . 7. Alle diejenigen, welche, sei es direkt, sei es indirekt, Laienrichter zwingen, vor ihren Richterstuhl geistliche Personen zu ziehen, entgegen den kanonischen Bestimmungen, und ebenso diejenigen, welche Gesetze oder Verordnungen wider die Freiheit und die Rechte der Kirche erlassen.“ Daß zu den „Zwingenden“ die Gesetzgeber und öffentlichen Persönlichkeiten zählen, war nie bestritten. Ebenso stand gestützt auf die offizielle Interpretation des Heiligen Offiziums fest, daß die durch das Gesetz gezwungenen Organe der Justiz — man denke an die Polizeibeamten, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter sowie die Geschwornen und andern erkennenden Gerichte — der Exkommunikation nicht unterliegen, wenn sie ohne kirchliche Approbation Geistliche vor die weltlichen Instanzen bringen oder dort in ihren Prozessen urteilen. Nur bezüglich der Privatpersonen — der Kläger in Zivilsachen, der Privatkläger und Antragsteller in Strafsachen sowie aller, welche der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Gerichte Strafanzeige erstatten — herrschte unter den Kanonisten Zweifel, bis die Kontroverse durch das Heilige Offizium in dem Sinne entschieden war, daß diese Privatpersonen nicht zu den „Zwingenden“ gehören und daher der Exkommunikation nicht verfallen (vergleiche Schultze in der „Deutschen Juristen-Zeitung“, 17. Jahrgang, Nr. 2, vom 15. Januar 1912, S. 122, und Heiner, „Kölnische Volkszeitung“, Abendausgabe vom 27. November 1911).

Dieser Ansicht stellt sich nun das Motu proprio „Quantavis diligentia“ vom 9. Oktober 1911 entgegen, indem es — ohne im übrigen die Ziffer 7 der Bulle Apostolicae Sedis abzuändern — dem in dieser Bestimmung enthaltenen Verbote die Privatpersonen unterwirft, wenn sie es unterlassen, vor der Klaganhebung die Einwilligung der kirchlichen Behörden nachzusuchen. Das Motu proprio „Quantavis diligentia“ spricht sich in deutscher Uebersetzung wörtlich folgendermaßen aus:

„Wie große Sorgfalt auch beim Erlassen der Gesetze angewendet werden mag, so ist es doch häufig nicht möglich, all dem Zweifel vorzubeugen, der sich in der Folge aus der praktischen Auslegung ergeben kann. Bisweilen aber weichen die Ansichten der Rechtskundigen, die sich mit der Ergründung der Natur und Bedeutung eines Gesetzes befaßt haben, so weit von einander ab, daß das, was das Gesetz anordnet, nicht anders als durch authentische Interpretation festzustellen ist.

„Wie wir sehen, ist dies eingetroffen nach der Verkündigung des Gesetzes ‚Apostolicae Sedis‘, welches die Verurteilungen latae sententiae beschränkt. Unter den Schriftstellern nämlich, welche zu jenem Gesetze Kommentare verfaßten, ist ein großer Streit in Betreff des Cap. VII jenes Gesetzes ausgebrochen, darüber nämlich, ob mit dem vom Gesetze gebrauchten Worte ‚Cogentes‘ (zwingende) nur die Gesetzgeber und öffentlichen Amtspersonen, oder auch die Privatpersonen verstanden werden, welche den Laienrichter durch direkte Anrufung oder

Einreichung einer Klage zwingen, einen Kleriker vor seinen Richterstuhl zu laden.

„Welches aber der Sinn der angeführten Vorschrift ist, hat die Kardinals-Kongregation des Heiligen Offiziums mehr als einmal ausgesprochen. — Jetzt allerdings, in diesen Zeiten der Ungerechtigkeit, in denen man der Unabhängigkeit der Kirche so wenig Rechnung trägt, daß nicht bloß Kleriker und Priester, sondern sogar Bischöfe und der Heiligen Römischen Kirche Kardinäle vor Laiengerichte gezogen werden, verlangt die Sache von uns durchaus, daß wir diejenigen, welche von einer so gottlosen Uebeltat nicht die Schwere der Schuld abschreckt, durch die Strenge der Strafe bei ihrer Pflicht festhalten. Daher bestimmen und befehlen wir aus eigener Initiative was folgt: Welche Privaten immer, sie seien Laien oder Geistliche, Männer oder Frauen, ohne Erlaubnis der geistlichen Gewalt kirchliche Personen, wer sie immer sein mögen, vor ein Laiengericht laden und sie von Staats wegen zwingen, dort zu erscheinen, die sollen Alle insgesamt der ipso iure eintretenden Exkommunikation verfallen sein, von der loszusprechen allein der Papst kraft speziellen Vorbehalts Gewalt hat.

„Was aber in dem vorstehenden Erlasse angeordnet ist, soll fest und unverbrüchlich beobachtet werden, hiervon abweichende Vorschriften sind aufgehoben.“

II.

Die Frage, welchem Gerichte die römisch-katholischen Geistlichen in weltlichen Dingen unterworfen sind, liegt völlig auf weltlichem Gebiete.

Wenn die römisch-katholische Kirche sich trotzdem in der Bulle „Apostolicae Sedis“ und im Motu proprio „Quantavis diligentia“ über den Gerichtsstand ihrer Geistlichen in nichtgeistlichen Sachen ausgesprochen hat, so hat sie dies getan auf Grund der von ihr seit der Mitte des 11. Jahrhunderts mehr oder weniger bestimmt vertretenen theokratischen Auffassung. Darnach vereinigt die Kirche die Fülle der geistlichen und weltlichen Macht in sich und bestimmt als die höhere Gewalt, auf welchem Gebiet Staat und Kirche sich zu betätigen haben.

Der moderne Staat lehnt aber diese Auffassung ab. Er würde sich selbst verneinen, wenn er die theokratische Ueberordnung der Kirche anerkennen würde. Der Staat bestimmt, wo er gesetzgeberisch tätig werden will und kann da, wo er Gesetze erlassen hat, keinen andern Gesetzgeber neben sich dulden.

Bund und Kantone haben für alle Staatsbürger die Gerichtsunterworfenheit und den Gerichtsstand geregelt. Wenn der Papst es unternimmt, in seinem Motu proprio in dieser Hinsicht für einzelne Staatsbürger Normen aufzustellen, so greift er damit unbefugterweise in die Gesetzgebungshoheit des Staates ein. Die Vorschriften des Motu proprio sind daher rechtlich unwirksam.

Das ist auch der Grund, der es uns unmöglich macht, an den Papst mit der Frage zu gelangen, ob das im Motu proprio für die römisch-katholischen Geistlichen beanspruchte Gerichtsstandsprivileg durch kirchliches Gewohnheitsrecht beseitigt worden sei. Ein solches Vor-

gehen wäre unvereinbar mit unserm Standpunkte, wonach das Motu proprio von vornherein ungültig ist.

III.

Die am 19. April 1874 vom Schweizervolke angenommene Bundesverfassung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die mit dem beanspruchten Gerichtsstandsprivileg der römisch-katholischen Geistlichen nicht vereinbar sind:

1. Die bürgerliche Gesetzgebung gewährt denjenigen Personen, die ihr unterstellt sind, die Befugnis auf Erhebung von Zivil- und Strafklagen, auf Stellung von Strafanträgen bei Antragsdelikten usw. Sie räumt nicht nur die bloße Möglichkeit, diese Vorkehren zu treffen, ein; sie gibt dem Einzelnen ein darauf gerichtetes subjektives Recht. Dieses Recht will die Kurie an kirchliche Bedingungen knüpfen, wenn sie dessen Geltendmachung und Ausübung in gewissen Fällen von der Zustimmung der kirchlichen Behörden abhängig macht. Dies ist ausgeschlossen durch den Art. 49, Abs. 4, der Bundesverfassung, der sagt: „Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden“.

2. Nach römisch-katholischer Auffassung gehört der Klerus einer höher berechtigten, privilegierten Ordnung des Glaubensstaates an. Der bürgerliche Staat kann jedoch auf weltlichem Gebiete eine solche bevorzugte Stellung des Klerus nicht anerkennen. Bund und Kantone würden, wenn sie in ihrer Prozeßgesetzgebung das von Rom beanspruchte Gerichtsstandsprivileg anerkennen und damit die römisch-katholischen Geistlichen anders als die Geistlichen anderer Konfessionen und als die übrigen Staatsbürger behandeln würden, gegen den Art. 4 der Bundesverfassung verstoßen, der bestimmt, daß alle Schweizer vor dem Gesetze gleich seien.

3. Die römisch-katholische Kirche ist nicht der Meinung, daß der Geistliche, der nach ihrer Ansicht vor dem weltlichen Richter nicht Rede und Antwort zu geben hat, rechtlich nicht verfolgbar sein sollte. Vielmehr nimmt sie an, daß dann an Stelle des weltlichen der geistliche Richter treten sollte. Diese Substitution steht aber im Widerspruch mit der Bestimmung des Art. 58, Abs. 2 der Bundesverfassung, welcher die geistliche Gerichtsbarkeit als abgeschafft erklärt.

Im Jahre 1869 hat der Papst Pius IX. in der Bulle „Apostolicae Sedis“ den Anspruch auf das Gerichtsstandsprivileg der römisch-katholischen Geistlichen mit Nachdruck geltend gemacht und den Gesetzgeber, der ihn nicht anerkennt, mit der Exkommunikation belegt. Trotzdem hat fünf Jahre später das Schweizervolk mit der neuen, heute noch geltenden Bundesverfassung Rechtsgrundsätze angenommen, welche die Verwirklichung des päpstlichen Anspruchs ausschließen. Diese Rechtsgrundsätze sind so sehr zum Gemeingut unseres Volkes geworden, daß ein päpstliches Motu proprio nicht imstande ist, ihre Anerkennung und Beobachtung ernstlich zu gefährden. So ist denn auch in der Schweiz, soviel wir wissen, in der Öffentlichkeit weniger über die Geltung oder Nichtgeltung, als vielmehr über die Gründe der Nichtgeltung

des Motu proprio diskutiert worden: wer sich scheut, den päpstlichen Erlaß aus staatsrechtlichen Gründen als nichtig zu bezeichnen, betrachtet ihn als durch entgegenstehendes kirchliches Gewohnheitsrecht aufgehoben.

* * *

Wir stellen mithin — in Beantwortung Ihrer Anfrage — fest, daß das Motu proprio „Quantavis diligentia“ auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft keine Geltung beanspruchen kann. Wir müssen es auch ablehnen, in der Sache beim Papste zu intervenieren.

Wir benützen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 5. November 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.



* Leitgedanken und Anwendungen aus der Gewerkschaftsenzyklika ‚Singulari quadam‘.

Der Papst stellt die folgenden Gedanken, Lehren, Entscheidungen und Wünsche in den Vordergrund.

1. Ein interkonfessionelles, verschwommenes Christentum, eine inhaltsleere Empfehlung eines allgemeinen Christentums steht im schroffsten Gegensatze zur Religion Jesu Christi, zur Lehre der katholischen Kirche.

2. Auch die soziale Frage und die mit ihr verknüpften wirtschaftlichen Streitfragen sind mit reichen religiös-sittlichen Einschlügen durchzogen. Ja die soziale Frage ist im ersten Sinne eine sittliche und religiöse. Deshalb ist auch die Kirche auf diesem religiös-sittlichen Gebiete der sozialen Frage Führerin.

In allen Lagen und Verhältnissen des persönlichen und öffentlichen Lebens muß der Katholik die Autorität der Kirche auf religiös-sittlichem Gebiete anerkennen und sich ihr unterwerfen, auch wenn die religiös-sittlichen Fragen das wirtschaftliche Leben durchziehen.

3. Darum sind auch — im allgemeinen gesprochen — auf sozialem Gebiete überhaupt jene Vereinigungen am meisten zu billigen, die auf der Grundlage der katholischen Religion aufgebaut sind. In katholischen Gegenden und überall, wo auf diesem Wege genügend Hilfe gebracht werden kann, sind deshalb katholisch-konfessionelle Vereinigungen zu gründen. Unter den eben genannten Voraussetzungen konfessionell gemischte Vereinigungen fördern und verbreiten zu wollen, wäre durchaus nicht zu billigen. (Enzyklika, S. 422 „K.-Z.“ Nr. 46, letztes Alinea.)

4. Die Arbeitervereine, die tatsächlich in ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar das religiöse Gebiet berühren, dürfen und sollen nur als katholische Vereine im vollen Sinne des Wortes organisiert werden. Hier muß die ganze katholische Persönlichkeit des Arbeiters sich entfalten: hier muß die katholische Religion ungeschwächt auf die Arbeiter Einfluß gewinnen. Interkonfessionelle

oder sogenannte allgemein christliche Gründungen auf diesem Gebiete sind auf das strengste abzuweisen.

5. Ein Zusammengehen mit Akatholiken für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage wird keineswegs verwehrt. . . . Non negamus, fas esse catholicis, ut meliorem opifici fortunam aequiorem mercedis et laboris conditionem quaerant, aut alia quavis honestae utilitatis causa, communiter cum acatholicis, cautione adhibita, laborare pro communi bono. Sed eius rei gratiâ, malumus catholicas societates et acatholicas iungi inter se foedere per illud opportunum inventum, quod Cartel dicitur. (Enzyklika, „K.-Z.“ Nr. 46, S. 423, zweites Alinea.) Der Papst will bei solchem Zusammengehen lieber die Form des Kartells zwischen geschlossenen katholischen und akatholischen Vereinigungen. Der Papst will lieber: das getrennt Marschieren und vereint Schlagen. Er billigt aber ausdrücklich das Zusammenarbeiten von Katholiken und Nichtkatholiken zu sozialer und nationaler Arbeit. Auch betont die Enzyklika an anderer Stelle: Wir wollen und wünschen: daß die Unsrigen mit den nicht-katholischen Mitbürgern jenen Frieden pflegen, ohne den weder die Ordnung der menschlichen Gesellschaft noch die Wohlfahrt des Staates bestehen könnte.

6. Was nun die christlichen Gewerkschaften für die unmittelbar wirtschaftlichen Angelegenheiten anbetrifft, zieht der Papst auch sie wegen des religiösen Einschlags der Fragen über Charakter und Dauer der Arbeit, über die Lohnzahlung, über den Arbeiterstreik usf. vor sein Forum. Sie nennen sich ja auch christlich. Der Papst lobt nun zunächst die katholischen Arbeitervereine beider Richtungen und dann die den katholischen Vereinen angegliederten katholischen Fachabteilungen. (Enzyklika, „K.-Z.“ Nr. 24, S. 423, Alinea 2.) Dann redet er ganz eigens von den christlichen gemischten Gewerkschaften. Hier gebraucht er den Ausdruck *Syndicatus christiani*, was sehr zu beachten ist. Er erwähnt die Bitten vieler Bischöfe Deutschlands, diese eigenartigen Gewerkschaften gewähren zu lassen. Deutlich sagt nun der Papst: *tolerari posse et permitti posse*. Die Bischöfe können sie vom religiösen Standpunkt aus gewähren lassen, sie dulden, den Beitritt in sie erlauben. Die Kirche nimmt den Standpunkt des Gewährens, Erlaubens, Gestattens ein. Sie knüpft dieses Entgegenkommen an die großen, ersten Bedingungen, daß 1. die katholischen Gewerkschafter in die katholischen Arbeitervereine eintreten, 2. daß die Gefahren des Interkonfessionalismus und Indifferentismus mit aller Weisheit, Umsicht und Kraft bekämpft werden, 3. daß die Bischöfe eine ganz besondere Sorgfalt heiliger Wachsamkeit gegenüber dieser wichtigen Bewegung ausüben, 4. daß die Voraussetzungen dieser Erlaubnis sich nicht wesentlich ändern. Erfüllen sich diese Bedingungen und die früher genannten Voraussetzungen, dann dürfen die christlichen Gewerkschaften sich, der Natur jedes Vereines gemäß, selbstverständlich empfehlen und alle Kraft ihrer Propaganda wie früher einsetzen. Die Zentralverbände müssen sich in Deutschland — wie jedenfalls auch in der Schweiz, wo gar keine katholischen Fachabteilungen bestehen — mit den Bischöfen in Beziehung

setzen und deren Weisungen entgegennehmen. Der Kirche Weisungen, der Zentralverbände offene und ehrfurchtsvolle Aussprache an die Bischöfe und die Erfahrungen der Zeitläufe werden es dann entscheiden: ob man in der Schweiz beim jetzigen Zustande dauernd bleiben oder auch katholische Fachabteilungen gründen soll.

7. Endlich spricht der Papst von einem kirchlich erlaubten Eintreten in die christlichen gemischten Gewerkschaften aus voll zu rechtfertigendem Entschluß (recto consilio, „Kirchenztg.“ Nr. 24; Enzyklika, Nr. 46). Diese Betätigung in und für die christlichen Gewerkschaften bei voller katholischer Treue darf nicht verkümmert werden. (Enzyklika, „K.-Z.“ S. 424, zweites Alinea.) Ebenso ist aber auf das strengste ein Befinden der katholischen Fachabteilungen, die in Verbindung mit den katholischen Arbeitervereinen gegründet sind und werden — sie sind ein sehr zu förderndes Werk —, verboten, und ein Hineinzwängen der ganzen Bewegung in eine Form ist zu vermeiden.

8. Der Katholik in der christlichen Gewerkschaft verleugnet keinen Augenblick einen einzigen katholischen Grundsatz; denn die religiös-volkswirtschaftlichen Grundsätze des Naturrechts, der Bergpredigt, der Enzyklika „Rerum novarum“, unter denen er mit Andersgläubigen zusammenwirkt, sind echt katholische Grundsätze, fest eingefügt in den katholischen Gesamtbau.

* * *

Wir glauben, mit unsern frühern Ausführungen — der Leser vergleiche namentlich den Artikel: „Nüchtern, mutig und demütig“ in Nr. 24, S. 228 — ganz im Geiste dieses Papstwortes gehandelt zu haben.

Nun ist aber vieles geklärt und abgeklärt. Entscheidungen und Weisungen liegen vor. Roma locuta est. Das ist maßgebend für den Katholiken. Für die nächsten sich ergebenden praktischen Schwierigkeiten haben die Bischöfe das Wort. Arbeiten wir unterdessen ruhig und rüstig positiv weiter, unter gewissenhafter Beachtung der Weisungen der Kirche, für die vielen religiös-sittlichen Fragen, die das soziale Gebiet durchadern.

A. M.



Die hl. Cäcilia und die neueste kritisch-historische Forschung.

Von Prof. W. Schnyder.

Wenn einmal der letzte Programmpunkt der Brevierreform des Heiligen Vaters Pius X., die Revision der sogenannten historischen Brevierlektionen, durchgeführt sein wird, dürfte der eine und andere duftig fromme und dichterisch verklärte Zug, der der Legende entstammt, etwelche Einbuße erleiden. Man wird sich dann daran gewöhnen müssen, in manchen Lektionen mehr geschichtliche Tatsachen und dafür weniger legendäre Ausschmückungen und Zutaten zu lesen. Deswegen sind jedoch Befürchtungen für den erbaulichen Gehalt und Charakter derselben kaum am Platze; die Brevier-Redaktion wird sicherlich für denselben schon Sorge tragen und übrigens: „la piété ne perd jamais, quand la vérité gagne“!

Es bleibt noch eine reiche Fülle von Zügen ergreifenden und erbauenden Charakters in den Heiligenleben.

Schon seit geraumer Zeit geht ein frischer Zug gesunder Kritik durch die katholische Hagiographie. Jener „Hyperkonservatismus in der Geschichte“, den Pater Grisar S. I. auf dem Münchener internationalen katholischen Gelehrtenkongreß 1901 so treffend gezeichnet hat,¹ jene mittelalterliche Geschichtsauffassung, der jede Heiligenlegende als unanfechtbare Kirchenlehre gegolten hat, ist heute gebrochen. Zahlreiche Kräfte sind an der Arbeit, aus der Legende den wirklichen Kern, das Heiligenleben so wie es war und wie es sich geschichtlich abgespielt hat, herauszuheben und von den Zutaten der dichtenden Sage zu befreien.

So weisen auch die Akten der römischen Martyrin Cäcilia bereits ein vollbeschriebenes Blatt in der Geschichte der neueren Legendenkritik auf.

Liest man die Akten der Heiligen in ihrer bisherigen Fassung, oder auch bloß in den Lektionen des zweiten Nokturn des Festoffiziums im römischen Brevier mitsamt den Responsorien und Antiphonen desselben, die einer späteren, erweiterten Redaktion der Akten entnommen sind, so muß man gestehen: an vielen Stellen fühlt man sich wie vom Zauberhauche einer heiligen Poesie umweht; sie sind voller Reiz und Schönheit. Da berührt der Gedanke, daß gerade die anmutigsten Partien, die Reden der heiligen Martyrin, ihr Verhältnis zu Valerianus und anderes mehr, vor der kritischen Forschung am allerwenigsten bestehen und vielleicht in einem künftigen neuen Brevier in Wegfall kommen, peinlich und schmerzlich zugleich. Allein etwas anderes ist Poesie und etwas anderes sind die nüchternen geschichtlichen Tatsachen. Selbst Ruinart hatte die Acta S. Caeciliae² in seine Acta primorum martyrum sincera et selecta (Paris 1689) nicht aufgenommen, weil er ihrer Echtheit nicht traute, und der französische Geschichtsforscher Tillemont († 1698) hat sie mit spöttischen Bemerkungen geradezu abgelehnt. Erst durch den berühmten Katakombenforscher Joh. Bapt. de Rossi sind sie wieder zu Ehren gekommen. Mitte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts entdeckte de Rossi in der Kalixtus-Katakombe in Rom, in unmittelbarer Nähe der Papstkrypta, die ursprüngliche Grabstätte der hl. Cäcilia, und im Anschluß an die zutage getretenen Denkmäler und auf Grund der angeführten Akten, in denen de Rossi einen echten historischen Kern annahm, behandelte er in der ihm eigenen gründlichen Weise die historischen und chronologischen Probleme, die sich an den Namen der berühmten römischen Martyrin knüpfen.³ Seither beschäftigte sich eine ganze Anzahl von Gelehrten wieder mit diesen Akten, wobei besonders die Frage

¹ Siehe die berühmte Rede Grisars in der „Schweiz. Kirchenzeitung“ 1901, Nr. 27 und 28.

² Nach Dr. Peter Anton Kirsch, der in Vorbereitung seines Buches „Die hl. Cäcilia, Jungfrau und Martyrin“ (Regensburg, 1901) etwa 200 Handschriften prüfte, wäre die Abfassung des ursprünglichen Textes der Akten frühestens in den Anfang des 5. Jahrhunderts anzusetzen und gehört der älteste erhaltene Codex, der uns vom Martyrium der hl. Cäcilia erzählt, ein Passionarium der Münchener Staatsbibliothek, dem 9. Jahrhundert an.

³ G. B. de Rossi, La Roma sotterranea cristiana, t. II. (Roma 1867). XXXII—XLIII, 52—54, 113—155.

nach der Zeit des Martyriums der Heiligen im Vordergrunde des Interesses stand, aber die mannigfaltigsten Lösungen (Anfang des 3. Jahrhunderts bis Ende des 4. Jahrhunderts!) fand. Inzwischen war auch die Kritik der römischen Märtyrerakten gefördert worden, besonders durch die wichtigen literarischen Untersuchungen von Albert Dufourcq⁴ und durch das klassische Buch des Bollandisten Hippolyte Delehaye S. I. über die Heiligenlegenden.⁵ Wenn schon de Rossi die größte Mühe hatte, die Resultate seiner Ausgrabungen mit den Angaben der Acta S. Caeciliae einigermaßen in Einklang zu bringen und wenn der Streit um das Todesjahr der heiligen Martyrin⁶ mit aller Deutlichkeit bewies, daß auf diese Akten wenig Verlaß sei, so hat Delehaye in dem genannten Werke im allgemeinen nachgewiesen, daß zur Feststellung der wirklichen Geschichte der römischen Blutzeugen andere, unverfälschte Quellen herangezogen werden müssen und daß die kritische Sonde nirgendwo so gründlich in Aktion zu treten habe, wie in der wissenschaftlichen Heiligenlebensforschung den Legenden gegenüber.

Von der Richtigkeit dieser Theorie durch eigene Beschäftigung mit den „Passiones“ der römischen Martyrer überzeugt, hat Prälat Dr. Joh. Peter Kirsch, ord. Professor an der Universität Freiburg in der Schweiz, es in einer jüngsten Monographie über die hl. Cäcilia⁷ unternommen, den bisherigen Boden der Aktenbenutzung zu verlassen und aus andern Quellen heraus gesicherte Resultate über die heilige Martyrin zu gewinnen.

(Fortsetzung folgt.)



Was wissen wir über das Alter der Menschheit.

In Nr. 42 der „Kirchenzeitung“ erschien eine Besprechung des Buches „Der Mensch der Vorzeit“ von Dr. Hugo Obermaier (I. Band des groß angelegten Werkes „Der Mensch aller Zeiten“, an dem unter andern auch drei Patres S. V. D. mitarbeiten). Dasselbe wird dabei als eine Glanzleistung allerersten Ranges hingestellt.

⁴ Dufourcq, Étude sur les Gesta Martyrum romains. I. Bd. Paris 1900, wo Seite 116—120; 293—296 über die Akten der hl. Cäcilia gehandelt wird. Weiteres über den Ursprung dieser Akten ebenda II. Bd. (1907) S. 200 f.

⁵ Delehaye, Les légendes hagiographiques. Bruxelles 1905.

⁶ Erbes, Die hl. Cäcilia im Zusammenhang mit der Papstkrypta, sowie der ältesten Kirche Roms, in Zeitschrift für Kirchengeschichte, 1888, S. 1—66.

P. A. Kirsch, Das Todesjahr der hl. Cäcilia, in *Στοιχειώδεις ἀρχαιολογικόν*, Mitteil., dem II. internationalen Kongreß für christliche Archäologie gewidmet, Rom 1900, S. 42—77.

Id., Das wahrscheinliche Alter der hl. Cäcilia, in Theol. Quartalschrift, Tübingen 1903, S. 47—69, wo er gegen Kellner seine Ansicht verteidigt.

Kellner, Das wahre Zeitalter der hl. Cäcilia, in Theolog. Quartalschrift, Tübingen 1902; S. 237—258.

Id., Nochmals das wahre Zeitalter der hl. Cäcilia, ebend. 1903, S. 321—333; 1905, S. 258—260.

P. Xystus, O. C. R., Elucubrationes historico-liturgicae de recenti quadam sententia circa aetatem S. Caeciliae martyris, in Ephemerides liturgicae, 1907, Sept.-Oct.

⁷ Kirsch Dr. J. P., Die hl. Cäcilia in der römischen Kirche des Altertums, in Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums, IV. Band, 2. Heft, Paderborn 1910.

Anderseits wurden gegen dieses Buch große Bedenken geäußert und zwar vorab gegen dessen Ausführungen über das Alter der Menschheit.*

Obermaier nimmt nämlich an, daß das erste Auftreten des Menschen in Europa wenigstens 100,000 Jahre hinter der Jetztzeit zurückliege (S. 337). Sodann beginnt er seine Tabelle zur „Frühgeschichte des Orients“ mit 10,000 Jahren vor Christus (nach ihm fällt in diese Zeit der Beginn der jüngern Steinzeit) und läßt die Semiten um 5000 oder 4000 in die Geschichte eintreten (S. 545).

Nun sagt man, diese Ausführungen stehen in krassestem Gegensatze zur Heiligen Schrift. Denn diese dehne die vorchristliche Chronologie auf 4000 oder höchstens 6000 Jahre aus. Was ist hierzu zu sagen?

Bei der Beantwortung dieser Frage lassen wir den wissenschaftlichen Wert der Angaben Obermaiers vorläufig dahingestellt und wollen nur untersuchen, ob dieselben im Namen der Heiligen Schrift und des Glaubens bekämpft werden müssen oder nicht.

Wenn wir den hebräischen Text der Heiligen Schrift durchgehen, finden wir im Pentateuch bestimmte Mitteilungen über das Alter der Patriarchen von Adam bis Noe und wiederum über die Geschlechter von Noe bis Abraham. Und zwar erhalten wir dabei die Zahl 1948. Hiernach würde das Alter der Menschheit vor der Geburt unseres Heilandes ungefähr 4000 Jahre betragen.

Schlagen wir nun aber auch die LXX auf und zählen wir ihre entsprechenden Angaben zusammen, erhalten wir anstatt 1948 die Zahl 3412. Eine ganz gewaltige Differenz! Woher sie wohl kommen mag?

Bei genauer Untersuchung der hebräischen Chronologie des Alten Testaments finden wir, daß dieselbe lückenhaft ist. So fehlt zum Beispiel in der zweiten Genealogie (Gen. Kap. 10) ein Glied, nämlich Kainan. Es heißt dort (V. 24): Arphaxad zeugte Schalach; während die LXX sagt: Arphaxad zeugte Kainan und Kainan zeugte Sala. Das Wort „zeugen“ (*jalad*) läßt also im Alten Testament durchaus nicht auf unmittelbare Zeugung schließen. Das Gleiche gilt ja auch noch vom Neuen Testament, wo es heißt: Joram zeugte (*ἐγέννησε*) Ozias, während er doch nur sein Urenkel war; die Zwischenglieder Ochozias, Joas und Amarias werden ausgelassen. Ähnlich wird Schubael, der Schatzmeister Davids, im I. Buche Paral. (Kap. 26. V. 24) Enkel des Moses (Sohn des Gersom, Sohnes des Moses) genannt; und doch ist man genötigt, anzunehmen, daß zwischen Moses und David jedenfalls mehr als eine Generation liegt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Chronologien des Alten Testaments lückenhaft sind, und es läßt sich gar nicht mehr bestimmen, wieviele Generationen dazwischen fehlen. Weiterhin werden wir zu der Annahme gedrängt, daß die einschlägigen hebräischen Texte im Laufe der Zeit stark gelitten haben. Denn die LXX, welche seit dem christlichen Altertume mit Recht einer sehr großen Autorität sich erfreute, weicht oft und stark von denselben ab.

* Namentlich auch in Briefen an die Redaktion. Ein Anerbieten von anderer Seite, die Obermaierschen Aufstellungen naturwissenschaftlich-kritisch zu beleuchten, nehmen wir mit Freuden an. D. R.

Damit soll und darf die Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift auch in geschichtlichen Fragen nicht berührt werden. Es handelt sich nur um das richtige Verständnis ihrer Ausdrucksweise und um Fehler der Abschreiber und Uebersetzer. Diese und die genannten Lücken sind immerhin so beträchtlich, daß der 1893 verstorbene Kardinal Meignan schreiben konnte, es gebe über 150 Systeme der biblischen Chronologie, von denen die Kirche keines verworfen habe. Vgl. Duilhé-Braig, Apologie des Christentums auf dem Boden der empirischen Forschung S. 508. — Auch ist die Bibel absichtlich Auswählerzählung.

Wir glauben darum auch der eben angeführten Apologie nicht Unrecht geben zu können, wenn sie zu dieser Frage schreibt: „Es gibt keine biblische Chronologie. Die biblische Chronologie schwankt unentschieden hin und her; es ist Sache der Profanwissenschaften, den Zeitpunkt für die Erschaffung unseres Geschlechtes aufzufinden“ (A. a. O. S. 512).

Wenn wir deshalb der Ansicht sind, daß die Ausführungen Obermaiers über das Alter der Menschheit nicht vom Standpunkte des Glaubens aus zu bekämpfen sind, so will das noch lange nicht heißen, daß sie etwa zu den gesicherten Ergebnissen der Wissenschaft gehören. Es sind vielmehr Hypothesen, die durchaus nicht die allgemeine Ansicht der Naturforscher wiedergeben. Während zum Beispiel „Der Mensch der Vorzeit“ die gesamte Postglazialzeit auf „wenigstens 26,000 Jahre“ schätzt, reicht sie nach andern nicht höher in die Vergangenheit zurück „als etwa die alte phönizische und ägyptische Kultur“ (vielleicht 4000 Jahre vor Christus, vgl. P. Martin Gander, Die Abstammungslehre. S. 125).

Im übrigen können wir hier auf eine Besprechung des auf umfassendem Material aufgebauten, prachtvoll ausgestatteten Werkes nicht eingehen.

Luzern.

J. Müller, Regens.



Dreißig Jahre Kaplan.

Von Paulinus.

Nun haben sie ihn beerdigt, ohne Grablied und Grabrede, — den alten Kaplan. Für ihn paßte am besten das Gebet der Kirche in seiner Einfachheit und Wahrheit, ohne menschliches Beiwerk und — Stückwerk.

Erwartet nicht, daß ich jetzt eine Lebensgeschichte des Kaplans schreibe. „Er war eifrig in der Seelsorge, er war fromm im Privatleben, die Guten haben ihn gern gehabt“, — ach, diese Redensarten darf man schließlich auf jeden Priester anwenden, der seinen Namen verdient.

Vom Heimgegangenen weiß ich nur eine Tatsache, so eigenartig, so selten, so sprechend, daß sie mir einen ganzen Stoß gewöhnlicher Ereignisse und Erlebnisse zu ersetzen und zu überragen scheint. Er war seit seiner Priesterweihe bis zur letzten Arbeitsunfähigkeit Kaplan, nicht etwa Armeekaplan oder Hofkaplan oder päpstlicher Hauskaplan, — sondern richtiger Land- und Seelsorgskaplan, Kaplan auf der entlegenen Filiale einer entlegenen Bergpfarre. —

Jetzt wird niemand mehr behaupten können, ich gebrauche das Wort „Kaplan“ nicht im engsten und ursprünglichsten Sinne. — Volle, genau gezählte dreißig Jahre blieb er Kaplan, — immer an demselben Orte. Mir persönlich kommt das ebenso werkwürdig vor wie ein fünfundzwanzigjähriges Prälatenjubiläum. Er wollte weder seinen Posten verlassen, um Pfarrer zu werden, noch spielte er sich dort als Pfarrer auf, — für beides war er zu bescheiden, zu harmlos, — zu priesterlich. Mit seinem Pfarrer stand er in einem seltenen Verhältnisse, — sie hatten den ganz gleichen Namen, stammten aus der ganz gleichen Heimatgemeinde — und was das allerbeste war, sie verfügten über die ganz gleiche gegenseitige Liebe und Wertschätzung.

So lebte er dreißig Jahre als zufriedener, stiller, gewissenhafter Kaplan und lehrte die Kinder und tröstete die Sterbenden und hatte seine unschuldige Freude an allem, was gut war, sowohl an Gottes Lob und Ehr', wie am Pfarressen zu St. Benignus, dem Katakombenheiligen der Gemeinde. Statt der hohen Stellung gab ihm der liebe Gott, was nach meiner unmaßgeblichen Ansicht weit mehr ist: ein Leben ohne größere äußere Umwälzungen und ohne größere innere Anfechtungen. Also wieder so ein ideales Kaplanenleben.

Aber gerade, weil es in seiner Art ein ideales Leben war, unterlag es dem herben und hohen Gesetze des Kreuzes. Das Kreuz, auf welches der Kaplan gespannt wurde, welches seine Glieder auseinander riß und festband, das war die Gicht. Es muß wohl ein böses Uebel sein, sonst hätte nicht der Heiland eigens seine linde und lindernde Hand auf den Gichtbrüchigen gelegt.

Mit edler Verschwiegenheit und Freigebigkeit ermöglichten der Bischof und das Priesterkapitel dem Kranken den Besuch heilkräftiger Quellen an Kurorten, wo gewöhnlich nur solche hinkommen, deren täglicher Zinsbezug dem Jahreseinkommen eines Kaplans ungefähr gleichsteht. Dort holte er sich wohl Linderung, aber nicht Genesung.

Da kam die Zeit, wo der Kaplan an eine dauernde Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr denken konnte. Diese Einsicht führte aber zu keinen langwierigen Erwägungen und Unterhandlungen. Es brauchte auch keine Diplomatie nach dem ominösen Satze: Promoveatur und amoveatur. Der Pfarrer sagte eines Tages einfach zum Kaplan: „Ich meine, das Beste wär', du gingst nach Zizers, — dort hast du Ruhe und Schonung und Pflege.“ — „Ich mein's auch,“ antwortete der Kaplan. — Damit war der Wechsel geschehen und die Resignation eingeleitet. Es geht ja sonst in ähnlichen Fällen nicht immer so leicht und glatt. —

In Zizers hat der Kaplan, grad wie zu Hause, wenig Aufsehen erregt und wenig Aufmerksamkeit beansprucht. Seine Körperkräfte zerfielen langsam, aber unaufhaltsam. Vor wenigen Wochen hab' ich ihn noch besucht. Da ging wie ein letztes Leuchten über seine schon abgestorbene Stirne. Er freute sich, daß er bereits einen Nachfolger erhalten, der Gewähr zu guter Seelsorge biete. Wie selbstlos und selbstverständlich und — wie selten ein solches Verhalten!

Dann nahm ich Abschied von ihm. „Ich werde wohl das Zugerländchen nicht wiedersehen,“ sagte er, „aber ich will froh sein, daß ich hier bin und mich vorbereiten kann zur letzten Reise.“ — Das hat er getan in Gebeten und Schmerzen, bis der Erdentag für ihn zur Neige ging.

Nicht in seiner Filialkaplanei, wo kein Friedhof ist, sondern unter dem „Vorzeichen“ der Pfarrkirche seiner Heimatgemeinde haben sie ihn bestattet. An der Halde ob dem klarblauen See. Umringt und umragt vom Wall der Berge. Da ruht er in der Schönheit seiner Heimat, welche seine Jugend besonnte. An der Fassade — also gegen Westen — wird sein Grabkreuz stehen. Und jedesmal, wenn in Zukunft die Sonne sinkt — und sie sinkt nirgends in reicherer Farbenglut wie am Zugersee —, dann werden ihre Strahlen den Goldkranz weben um das Grab des edlen Priesters, welcher dreißig Jahre Kaplan gewesen.

R. I. P.



Katholische Antworten auf die Fragen eines Freidenker-Katechismus.

III. Prüfung und Fall der Stammeltern.

5.

„Konnte die Schlange reden? — In welcher Sprache? — Klingt das nicht wie ein Märchen?“

Antwort: Die Heilige Schrift nennt die Schlange „listiger als alle Tiere“ (1. Mos. 3, 1). Dieselbe spricht zu Eva, um sie zu veranlassen, von der verbotenen Frucht zu essen. Mit großer Geschicklichkeit flößt sie dem Weibe Zweifel an dem Gebote und an der Drohung Gottes ein. Eva läßt sich auch wirklich überreden.

Die Erzählung soll ein Märchen sein. Jedenfalls nicht nach der Auffassung ihres Verfassers und der spätern Schriftsteller des Alten und des Neuen Testaments. Denn diese gaben dem Vorgang eine Deutung, daß man deutlich erkennt: sie erblickten darin eine geschichtliche Begebenheit von der größten Bedeutung. Moses verknüpfte mit der Versuchungsgeschichte das ganze physische und moralische Elend, unter dem die Kinder Evas und Adams seufzen bis auf diese Stunde, aber auch die erhabensten Hoffnungen, welche jemals die Brust der Menschen geschwellt haben. Unmöglich konnte der so nüchterne und scharfblickende Verfasser des ersten Buches Moses ein so mächtiges Gebäude mit bewußter Absicht auf ein Märchen oder eine Sage aufbauen wollen und mitten in eine Darstellung einflechten, welche offensichtlich den geschichtlichen Charakter an der Stirne trägt. Die spätern Schriftsteller der heiligen Bücher aber haben sich gefragt, wie es denn komme, daß eine Schlange rede, daß sie von Menschen verstanden werde, da diese Fähigkeit dem vernunftlosen Tiere abgeht. Die Frage wäre unverständlich, wenn es sich nach Meinung der Fragenden nur um ein Märchen handelte. So aber beantworten sie die Frage damit, daß sie sagten, der Teufel oder Satan habe sich der Schlange als Werkzeug bedient, um das

Werk Gottes zu zerstören und den Menschen in ein ähnliches Unglück zu stürzen, in welches er selbst durch seine Sünde gefallen war. In diesem Sinne liest man die Sätze: „durch den Neid des Teufels ist der Tod in die Welt gekommen“; „der Satan war ein Menschenmörder von Anbeginn“ etc.¹

Um seine These, die Versuchungsgeschichte der Stammeltern entbehre des geschichtlichen Charakters, aufrecht erhalten zu können, hat der Unglaube neuestens auf die babylonische und andere orientalische Sagen hingewiesen, deren Verwandtschaft beweise, daß die biblische Erzählung aus ihnen geschöpft habe.

Allein gesetzt auch, eine gewisse Verwandtschaft des Inhaltes zwischen den orientalischen Ueberlieferungen und der biblischen Erzählung sei vorhanden. Deshalb ergibt sich aber doch noch keine Abhängigkeit der letztern von den erstern. Die Verwandtschaft kann auch von der gemeinsamen Abkunft aus einer und derselben Quelle herrühren.

Neuestens wird aber auch diese Verwandtschaft bestritten. So glaubte man in der Darstellung eines kleinen babylonischen Siegelzylinders die Darstellung des Sündenfalles erblicken zu dürfen. Zwei Personen, auf Schemeln sitzend, langten nach den Früchten eines Baumes, der zwischen ihnen sich erhebt; über den beiden schlängelt sich eine Linie — angeblich die verführende Schlange. Eine ganze Reihe von Assyriologen leugnet heute die Verwandtschaft dieses Bildes mit der biblischen Erzählung.² Dagegen betrachteten Assyrier, Babylonier, Phönizier, Eranier etc. die Schlange seit ältester Zeit „nicht bloß als ein durch ihre List und ihr Gift den Menschen verderbliches Tier“, sondern „auch als Werkzeug und Repräsentant übermenschlicher Kräfte, welche den Menschen feindselig gegenüberstehen“. Es ist darum nicht einzusehen, warum die späthebräische Auffassung von der Paradiesesschlange als Repräsentantin des Satans nicht schon ältern Ursprungs sein könnte. Die Schlange in der babylonischen Paradiesesgeschichte wil ja nicht bloß dem Menschen schaden, sondern „den Menschen in Gegensatz zur Gottheit bringen. Zur Erklärung dieses . . . Moments genügt der Hinweis auf die der Schlange als Tier innewohnenden Eigenschaften durchaus nicht und auch die Parallelen aus den altorientalischen Mythen weisen darüber hinaus. Die apokalyptische Auffassung der Schlange als einer gottwidrigen Macht steht daher wohl mit Gen. 3 in organischem Zusammenhang.“³

Muß aber die Erzählung von der Versuchung als wirkliche Geschichte und die Schlange als Repräsentant und Organ des Teufels aufgefaßt werden, so erledigen sich die Fragen ohne Schwierigkeit: Woher denn die Schlange? — Ob die Schlange habe reden können? — Und in welcher Sprache?

Die Schlange fand sich ohne Zweifel schon seit ihrer Schöpfung im Paradies. Der Sündenfall der Engel ging dem Sündenfall der Menschen voraus. Ein ge-

¹ Sap. 2, 24. Joh. 8, 44. Apoc. 12, 9. 20, 2.

² Vgl. Dr. J. Nickel, Genesis und Keilschriftforschung. 1903, S. 126 fl.

³ Nickel a. a. O. S. 163 fl.

fallener Engel, der Teufel, bediente sich der Schlange, um mit Eva zu reden. In welcher Sprache die Schlange beziehungsweise der Satan zu den Stammeltern redete, wissen wir nicht, da die Philologen über die Ursprache des Menschengeschlechtes noch nicht zur Klarheit gekommen sind; die Heilige Schrift ihrerseits sagt darüber auch nichts Bestimmtes.

C. M-r.

(Fortsetzung folgt.)



Glühende, schwarze und goldene Spangen

gehen von den Ereignissen im Balkan, alles zusammenfassend, durch Europa und Welt. Der Krieg verlangt entsetzliche Menschenopfer. Wir schreiben die Abstrakta Türkei — Rumänien — Serbien usf. in den Schlachtenberichten — und zu wenig denken wir, wie viel persönliches Elend sich unter diesen Abstrakta jetzt verbirgt. Die Cholera umzieht wie mit schwarzen Spangen Konstantinopel, und das Verderben strahlt hoch über die Spangen hinaus über Besiegte und Sieger und Nichtbeteiligte in weite Lande. Die Weltbrandgefahr glüht immer noch unheimlich. An der Sozialistenversammlung in Paris, deren Volkruf nach Frieden man ja gerne hört,

ging eine neue Kriegslosung aus, die mit glühenden Spangen ungezählte Tausende umfängt: „Wenn der allgemeine Krieg losbrechen sollte, wird er aus den Tiefen den Genius der Revolution hervorrufen.“ (Jaurès unter Beifallsstürmen.) „Auf dem internationalen Kongreß in Basel werden Millionen Stimmen rufen: Friede den Völkern! Krieg dem Kriege!“ (Jaurès.) Der deutsche Vertreter, ein Reichstagsabgeordneter, ruft aus: Deutsche Sozialistenbrüder werden im Kriege nicht auf französische Brüder schießen!

Alles durchziehen die Spangen, mit denen die Vorsehung alles in ihrer Weise hält und trägt. Möge die Welt den Weltfrieden verdienen. Wir empfangen Zuschriften von Laien, Welt- und Ordensgeistlichen: die „Kirchenzeitung“ möge auch zum Gebete für die vielen Sterbenden der Schlachten auffordern und zum Gebete für den Weltfrieden. Gerne folgen wir den echt katholischen Aufmunterungen. Wie bietet die heilige Messe dazu reiche Gelegenheit!

A. M.

Briefkasten.

„Zum Schulkampf im Großherzogtum Luxemburg“ erscheint in nächster Nummer.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb " " " : 12 " Einzelne " " : 20 "
 Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Unsere Weihnachtskrippen

zeichnen sich durch echt künstlerische Auffassung, prachtvolle Ausarbeitung und reiche Bemalung aus. — Spezialprospekt. **Räber & Cie., Luzern.**

Eine 60 cm Krippe ist in unsern Schaufenstern ausgestellt.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metalgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente und Fahnen**

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metalgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stiftsakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max. Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eldg. Pat. Nr 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb.

Mässige Preise

Reelle Bedienung

Demnächst erscheinen:
 Ein neues Buch von Redakteur M. Schnyder:

„Die schöne Welt“

Preis geb. ca. Fr. 4.— bis 5.—.

Ein neues Buch von Paul Keller: „Stille Strassen“

Ein Buch von kleinen Leuten und grossen Dingen.
 Preis geb. ca. Fr. 3.75.

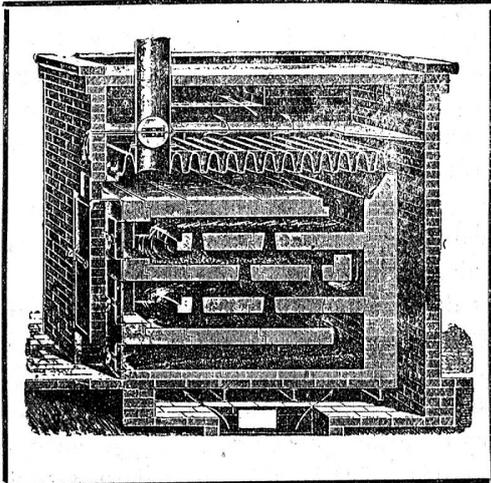
Ein neues Buch von E. v. Handel-Mazzetti: „Stephan Schwertner“

Preis geb. Fr. 6.25.

Bestellungen wolle man richten an

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Kirchenheizung



Beste Referenzen

Prospekt kostenlos

F. Balzardi & Cie.

Telephon No. 5106 — Basel — Jungstrasse 18.

Für komplette

Kirchen-Einrichtungen

Altäre, Statuen, Stationen. Kanzeln, Corpuse, Beicht- und Betstühle, sowie Krippendarstellungen empfiehlt sich dem p. t. Klerus, den Klöstern, Instituten und Schulen etc. bestens

J. Moroder

Bild- und Altarbauer

Sonnenburg N. 292

in St. Ulrich, Gröden, Tirol.

Gründungsjahr 1866.

Kunstarbeiten für öffentliche Kirchen sind zollfrei.

Schöner illustrierter Preis-Katalog gratis und franko.

Kunstarbeiten für öffentliche Kirchen (zoll frei)



Hl. Wendelin

Innen fehlt unbedingt etwas!
wenn Sie nicht im Besitze unseres sich tausendfach bewährten neuesten

Petroleumofens

sind. Derselbe heizt die grössten Zimmer, brennt vollständig geruchlos, hat hochfeine Ausstattung! Auch zum Kochen zu benutzen!
Preis pro Stück nur Fr. 23.— gegen 3 Monate Kredit, daher kein Risiko.

Paul Alfred Goebel, Basel Postfach Fil. 12 Lenzgasse 15.



Krippenfiguren- und Ställe

verschiedener Grösse, in sehr gediegener Ausführung zu billigen Preisen empfiehlt

Ant. Achermann,
Stiftssakristan,
Luzern.

Gebetbücher sind zu haben bei Räder & Cie., Luzern

Konsultieren Sie, bitte, vor jedem Einkauf von
eidgenössisch kontrollierten **Goldwaren** und **Uhren**

unsere reich illustrierten Haupt-Katalog pro 1913 mit 1675 photogr. Abbildungen, gratis u. franko; er wird Ihnen die Wahl Ihrer **Weihnachts-Geschenke** in jeder Preislage zum Vergnügen machen.

E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 40

Der Bericht über den
Frauentag in Einsiedeln
(21. und 22. Sept.) mit
sämtlichen Referaten (136
Seiten) ist erschienen.

Preis: einzeln Fr. 1.50. In Partien von 12 Exemplaren an Fr. 1.20. Vereine, welche das Buch durch Sammlerinnen ihren Mitgliedern vorlegen lassen erhalten besondere Vergünstigungen.

Luzern Räder & Cie.

Welch edler Herr könnte einem soliden Manne, der am Kirchendienste besonders Freude hat und zeitweise auch solche besorgt, zu einer

Messnerstelle

verhelfen in grösserer Gemeinde, mit Nebenverdienst? Suchender ist gesund, in d. 30er Jahren u. verheirat. Gute Zeugnisse zu Diensten. Antritt je nach Wunsch. Alles nähere durch weitere Unterhandlg. Anfragen mit Angabe der Verhältnisse u. des Gehalts sind erbeten an die Exped. unter M. W. W.

Stelle-Gesuch.

Eine Person gesetzten Alters wünscht Stelle als

Haushälterin

in einem Pfarrhaus. S. B.

Silberpapier.

kaufen zu Fr. 4.— das Kilo
Loetscher, Wermelinger & Cie.
z. Metallhaus, Luzern, Mühlenplatz 11.
Prompte Regl. v. eingehend. Postpaketen.
H 4151 Lz

Das wahre Eheglück!

Standesgebetbuch

von P. Ambros Zacher, Pfarrer.

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Carl Sautier in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Patent Rauchfasskohlen

sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von: 315 Stk. I. Grösse für 1/2stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Grösse für 1—1 1/2stündige Brenndauer, ferner in Kistchen beide Sorten gemischt, nämlich 130 Stk. I. Grösse und 80 Stk. II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.50
A. Achermann, Stiftssakristan Luzern.

Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange sichere Brenndauer.
Muster gratis und franko.

Die Creditanstalt in Luzern

empfiehlt sich für alle Bankgeschäfte unter Zusage von coulanter Bedingungen.

**Kaufe
stets alle Arten alte
kirchliche Kultusartikel:**
Statuen, Paramente u.
— Plektatvolle Behandlung. —
Kein Laden oder Ausstellung.

Jos. Duß, Antiquar,
Bureau und Lager:
3 Bundesplatz 3 — Luzern
Dep. d. Villa „Moos“
Telegr.-Adr. „Dufantil Luzern“
Telephon 1870

Drucksachen aller Art liefern billigst
Räder & Cie., Luzern.